

FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAUG.)

BAUGEBIET	Zahl der Voll-geschosse	Grundflächenzahl	Geschößflächenzahl	Baumassenzahl	Bauweise	BAUGESTALTUNG GEMASS § 103 BAU O NW					
						Dach-neigung	Gebäude	Neben-gebäude	Drempel-höhe	Dach-aufbauten	Dach-deckung
	Z	GRZ	GFZ	BMZ							
WR	Reines Wohngebiet										
WR	Reines Wohngebiet										
WA I	Allgem. Wohngebiet										
WA I/II	Allgem. Wohngebiet										
WA II	Allgem. Wohngebiet										
MI	Mischgebiet										
GE	Gewerbegebiet										
GI	Industriegebiet										

LINIEN UND FLÄCHEN (PLA. Z. VO)		ERLÄUTERUNGEN	
	Plangebietsgrenze (13.6)		Gemeindegrenzen
	Straßenbegrenzungslinie (6.3)		Gen.-markungsgrenze
	Baulinie (3.3)		Flurgrenze
	Baugrenze (3.4)		Flurstücksgrenze
	NUTZUNGSGRENZE		Vorhandene Gebäude mit Hs.Nr. und Geschößzahl
	GEPLANTE GEBÄUDE		Wohngebäude
	Arkaden		Wirtschaftsgebäude
	Garagen		Öffentliche Gebäude
	GEMEINBEDARFSFLÄCHE		Durchfahrt und Arkaden
			Höhenlinie
			Höhenpunkt
			Böschung
			Sichtwinkel bei Straßeneinmündung

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN		KENNZEICHNUNGEN (§ 9 (3) BBAUG)	
	Private Grünflächen		Geplante Straßen mit abgeschlossenem Planfeststellungsverfahren
	Öffentliche Grünflächen		Grenze des Überschwemmungsgebietes (14.2.)
	Öffentliche Verkehrsfläche		Überschwemmungsgebiet
	Öffentliche Verkehrsfläche		Grenze des Landschaftsschutzgebietes (14.1.)
	Parkfläche		Nutzungsgrenzen
	Wasserfläche		
Sonderregelung für überbaubare Grundstücksflächen		NACHRICHTLICHE ANGABEN (§ 9 (4) BBAUG)	

SONSTIGE VERMERKUNGEN	
	Vorgesehene Eigentumsgrenze
	Geplante Landstraßen
	Vorgesehene Bepflanzung
	MIT GEH.-FAHR- u. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
Versorgungsanlagen:	
	Regenwasser
	Schmutzwasser
	Straßensinkkasten
	Kanalschacht 184.65 Kanaldeckelhöhe 181.72 Kanalsohle
	Elf.-Freileitung
	Wasserleitung
	Gas-Fernleitung
	Masten
	UMSPANNSTELLE

3.vereinf. Änderung

ERLÄUTERUNG DER ZUSÄTZLICHEN PLANZEICHEN

WA	Allgemeines Wohngebiet
I/II	1-geschossig(hangseitig) / 2-geschossig(talseitig)
II	2 Vollgeschosse
o	offene Bauweise
	vorhandener Baum (nicht erhaltenswert)
	Grenze des Änderungsgebietes
	Firstrichtung
Z.B. 35°-45°	Dachneigung 35°-45°